

**Verordnung über die
schulärztliche Untersuchung
und
die Schulzahnpflege**

Gemeindeverband Schulimont

Die Schulkommission des Gemeindeverbands Schulimont erlässt, gestützt auf Art. 24 Abs. 2 des Organisationsreglements des Gemeindeverbands Schulimont, Art. 19 der Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV, 430.41) sowie gestützt auf Art. 59 und Art. 60 des Volksschulgesetzes (VSG, 432.210), folgendes:

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die Organisation des schulärztlichen Dienstes und des schulzahnärztlichen Dienstes.

II. Organisation Schulärztlicher Dienst

Art. 2

Schularzt /Schulärztin

¹ Der schulärztliche Dienst wird durch die in der Region praktizierenden Ärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.

² Die Schulkommission des Gemeindeverbandes Schulimont ernennt einen oder mehrere Schulärztinnen und Schulärzte, die im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Bern sind.

³ Die Schulärztinnen und Schulärzte überwachen die gesundheitlichen Verhältnisse an den öffentlichen Volksschulen und treffen die notwendigen Massnahmen.

Der Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler, wird durch periodisch durchzuführende schulärztliche Untersuchungen überprüft. Die Aufgaben werden in einem Vertrag geregelt.

Art. 3

Untersuchungen /
Kostenübernahme

¹ Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden durch das Schulsekretariat in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft organisiert.

² Untersucht wird jede Schülerin und jeder Schüler mit Wohnsitz im Gemeindeverband Schulimont im ersten Semester des 2. Kindergartenjahres und im 4. Schuljahr der Primarstufe [*Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV), Art. 10 und Art. 11*]. Die Kosten gehen zu Lasten des Gemeindeverbands Schulimont.

³ Wollen Erziehungsberechtigte ihr Kind bei einem Nichtvertragsarzt untersuchen lassen, gehen die Kosten zu ihren Lasten. Die Untersuchung muss bis eine Woche vor der schulärztlichen Untersuchung erfolgen und durch die Ärztin oder den Arzt bestätigt werden.

Art. 4

Entschädigung

Die Schulärztinnen und Schulärzte werden für ihre Verrichtungen gemäss den festgesetzten Tarifen des Kantons Bern [*Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV) gestützt auf Artikel 59 Absatz 2 des Volksschulgesetzes*] entschädigt.

III. Organisation Schulzahnärztlicher Dienst

Schulzahnarzt / Schulzahnärztin	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird durch die in der Region praktizierenden Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.</p> <p>² Die Schulkommission des Gemeindeverbandes Schulimont ernennt die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.</p> <p>³ Die Aufgaben und Tarife der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden in einem Vertrag geregelt. Die Tarife für ihre Verrichtungen basieren auf den Empfehlungen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern [Art. 60 des Volksschulgesetzes].</p>
Untersuchungen / Kostenübernahme	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden durch das Schulsekretariat in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft organisiert.</p> <p>² Untersucht wird jede Schülerin und jeder Schüler des Gemeindeverbandes Schulimont jährlich einmal ab dem 2. Kindergartenjahr. Die Kosten der Untersuchung (Prophylaxe) gehen zu Lasten des Gemeindeverbandes Schulimont.</p> <p>³ Wollen Erziehungsberechtigte ihr Kind bei einem Nichtvertragszahnarzt untersuchen lassen, gehen die Kosten zu ihren Lasten. Die Untersuchung muss bis Ende des laufenden Schuljahres erfolgen und durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt bestätigt werden.</p> <p>⁴ An die Kosten der weiteren zahnärztlichen Behandlung wie an kieferorthopädische Behandlungen werden vom Gemeindeverband Schulimont keine Beiträge ausgerichtet.</p> <p>⁵ Von der Sozialhilfe unterstützte Erziehungsberechtigte melden sich für Fragen oder Übernahme der Zahnarztrechnungen beim Regionalen Sozialdienst Erlach, 3232 Ins.</p>
Fachpersonal	<p>Art. 7</p> <p>Für die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in der Schule sorgen die Lehrpersonen. Einmal jährlich wird ausgewiesenes Fachpersonal beigezogen. Der Gemeindeverband Schulimont übernimmt die Kosten für den Einsatz der Prophylaxe.</p>

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 20.02.2019 in Kraft.

Die Verordnung über den externen Schulbesuch wurde an der Sitzung der Schulkommission vom 20.02.2019 genehmigt.

Gampelen, 20.02.2019

Gemeindeverband Schulimont
Die Schulkommission

Die Präsidentin:



Katrin Mühlemann

Die Sekretärin:



Agnes Bielesch